

Präfektoraler Erlass vom 21.01.2025

zur Genehmigung eines Betriebs mit 66 000 Masthähnchenplätzen
klassifizierte Anlage zum Schutz der Umwelt, die der IED-Richtlinie unterliegt

EARL GERTZ
GEMEINDE SCHLEITHAL

DER PRÄFEKT DER REGION GRAND EST PRÄFEKT DER VERTEIDIGUNGS- UND SICHERHEITZONE OST PRÄFEKT DES BAS-RHIN

GESTÜTZT AUF :

- das Umweltgesetzbuch, insbesondere die Artikel L. 181 ff, L. 512-1 ff, R. 181-1 ff und R. 512-1 ff
- die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie)
- die Tabelle, die die Nomenklatur der für den Umweltschutz klassifizierten Anlagen (ICPE) im Anhang zu Artikel L. 511-2 des Umweltgesetzbuchs darstellt
- das Dekret Nr. 2020-412 vom 8. April 2020 über das dem Präfekten zuerkannte Recht auf Abweichung
- das geänderte Dekret Nr. 2004-374 vom 29. April 2004 über die Befugnisse der Präfekten, die Organisation und
- die Tätigkeit der staatlichen Stellen in den Regionen und den Departements
- den Ministerialerlass vom 23. August 2005 über die allgemeinen Vorschriften für klassifizierte Anlagen zum Schutz der Umwelt, die unter der Rubrik Nr. 4718 der Nomenklatur der klassifizierten Anlagen anmeldepflichtig sind.
- den geänderten Ministerialerlass vom 31. Januar 2008 über das Register und die Erklärung von Schadstoffemissionen und
- den Ministerialerlass vom 19. Dezember 2011 über das nationale Aktionsprogramm, das in den gefährdeten Gebieten umzusetzen ist, um die Wasserverschmutzung durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs zu verringern, geändert
- den geänderten Ministerialerlass vom 27. Dezember 2013 über die allgemeinen Vorschriften für Anlagen, die gemäß den Rubriken Nr. 2101, 2102, 2111 und 3660 der Nomenklatur der klassifizierten Anlagen zum Schutz der Umwelt dem Genehmigungsverfahren unterliegen
- den Ministerialerlass vom 18. März 2022 zur Genehmigung der Leitschemata für die Wasserbewirtschaftung (SDAGE) 2022-2027 der französischen Teile der Flussgebietseinheiten Rhein und Maas und zur Festlegung der entsprechenden mehrjährigen Maßnahmenprogramme
- den Erlass der Präfektur vom 30. Juli 2014, mit dem der EARL GERTZ die Genehmigung erteilt wurde, in Schleithal eine Zuchtanlage mit 77000 Tieräquivalenten (a-e) für Mastgeflügel zu betreiben
- den Erlass der Präfektur vom 1. Juni 2015 zur Genehmigung des überarbeiteten SAGE III Nappe Rhin
- den Präfekturerlass vom 3. Mai 2022, mit dem die in der Gemeinde Schleithal ansässige EARL GERTZ in Verzug gesetzt wurde
- den Präfekturerlass vom 8. Dezember 2023 über die Ausnahme von der Durchführung der Phase der öffentlichen Anhörung im Rahmen der Untersuchung des Antrags auf Umweltgenehmigung, der von der EARL GERTZ auf dem Gebiet der Gemeinde SCHLEITHAL eingereicht wurde
- den Präfekturerlass vom 4. Juli 2024 zur Festlegung des regionalen Aktionsprogramms zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen für die Region Grand-Est
- die Empfangsbestätigung der Erklärung vom 6. April 2010 über den Bau eines Hühnerstalls zur Aufzucht von Masthähnchen mit einem Volumen von 29 990 Tieräquivalenten
- die von der EARL GERTZ am 12. Mai 2023 eingereichte, unter der Nummer B-230512-101548-621-211 registrierte und am 19. Januar 2024 vervollständigte Akte über den Antrag auf Umweltgenehmigung

- die im Rahmen des Wassergesetzes (IOTA) durchgeführte Erklärung für den Brunnen auf dem Gelände der EARL GERTZ, die unter der Rubrik 1.1.1.0 der Erklärung unterliegt und auf die unter der Nummer 67-2011-00145 verwiesen wird
- die Stellungnahme der Abteilung Wasser, Biodiversität und Landschaft der DREAL Grand Est zu den oben genannten Antragsunterlagen vom 16. August 2023
- die Stellungnahmen der Abteilung Umwelt und Risiken der DDT du Bas Rhin zu den oben genannten Antragsunterlagen vom 20. Juli 2023 (Natura 2000) 28. August 2023 (Wasser)
- die Stellungnahme der Abteilung Gesundheits- und Umweltüberwachung und -sicherheit der regionalen Gesundheitsagentur der Region Grand Est zu den oben genannten Antragsunterlagen vom 28. August 2023
- die Stellungnahme des Feuerwehr- und Rettungsdienstes des Departements Bas-Rhin vom 8. August 2023 zu dem oben genannten Antrag
- die Stellungnahme der Umweltbehörde vom 23. April 2024 und die Antwort des Betreibers vom 27. Mai 2024
- den Bericht der Inspektion für klassifizierte Anlagen Nr. 2024-4802 vom 29. Juli 2024, in dem die Durchführung einer öffentlichen Anhörung vorgeschlagen wird
- die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf elektronischem Wege, in der eine 30-tägige Beteiligungsdauer vom 7. Oktober 2024 bis zum 8. November 2024 festgelegt wird
- die Stellungnahmen des SGD Süd der Rheinlandpfalz und der deutschen Gemeinde Scheubenhardt
- das Fehlen einer Stellungnahme nach Befassung durch die Gemeinden Schleithal, Niederlauterbach, Salmbach, Wissembourg, Seebach, Siegen, Oberlauterbach und die deutschen Gemeinden Steinfeld und Worth Am Rhein
- den Bericht der Inspektion der klassifizierten Anlagen der Direction départementale de la protection des populations du Bas-Rhin vom 5. Dezember 2024
- die Stellungnahme des Rates für Umwelt und sanitäre und technologische Risiken des Departements Bas-Rhin vom 09. Januar 2025

In der Erwägung :

- dass die durch den vorliegenden Erlass festgelegten Ausbau- und Betriebsbedingungen es ermöglichen, die Gefahren und Nachteile der Anlage für die in Artikel L.511-1 des Umweltgesetzbuchs genannten Interessen zu verhindern, insbesondere für die Bequemlichkeit der Nachbarschaft, die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Gesundheit und den Umweltschutz
- Gemäß Artikel L. 511-1 des Umweltgesetzbuchs kann eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Gefahren und Nachteile der Anlage durch Maßnahmen verhindert werden können, die in der Präfekturverordnung festgelegt sind
- dass die Anlage die besten verfügbaren Techniken zur Verringerung der Stickstoff- und Phosphoremissionen, die von den Tieren freigesetzt werden, eingesetzt hat
- dass das Dossier den ermittelten Herausforderungen entspricht und eine gute Berücksichtigung der Umwelt zeigt
- dass die Unterlagen alle Garantien für einen gesetzeskonformen Betrieb ohne größere Risiken für die Umwelt bieten
- dass die von diesem Erlass betroffene Anlage in Betrieb ist
- dass die Inspektion für klassifizierte Anlagen seit der Inbetriebnahme dieser Anlage keine Beschwerden oder Meldungen über diese Anlage erhalten hat ;

NACH Mitteilung des Entwurfs des Erlasses an den Petenten;

AUF VORSCHLAG des Direktors des Departements für Bevölkerungsschutz des Bas-Rhin,

ERLASS

TITEL 1 - GELTUNGSBEREICH DER GENEHMIGUNG UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1-1: BEGÜNSTIGTER UND UMFANG DER GENEHMIGUNG

Artikel 1-1-1: BETREIBER, der Inhaber der Genehmigung ist

Die EARL GERTZ mit Sitz in 151 rue principale in Schelithal (67160) ist berechtigt, die in den folgenden Artikeln aufgeführten Anlagen zu betreiben.

ARTIKEL 1-1-2: ANLAGEN, DIE NICHT IN DER NOMENKLATUR AUFGEFÜHRT SIND ODER EINER ERKLÄRUNG BEDÜRFTEN

Die Vorschriften dieses Erlasses gelten auch für andere in der Einrichtung betriebene Anlagen oder Ausrüstungen, die, ob in der Nomenklatur aufgeführt oder nicht, durch ihre Nähe oder ihren Zusammenhang mit einer genehmigungspflichtigen Anlage geeignet sind, die Gefahren oder Nachteile dieser Anlage gemäß Artikel L.181-1 des Umweltgesetzbuchs erheblich zu verändern.

ARTIKEL 1-2: ART DER EINRICHTUNGEN

ARTIKEL 1-2-1: LISTE DER ANLAGEN, DIE VON EINEM EINTRAG IN DER NOMENKLATUR FÜR KLASSIFIZIERTE ANLAGEN BETROFFEN SIND

Die Anlage fällt unter folgenden Eintrag in der ICPE-Nomenklatur :

Rubrik Alinea	Diät	Bezeichnung des Eintrags (Aktivität) Kriterien für die Einstufung	Volumen	Anwendbarer Ministerialerlass
3660-a	Berechtigung	Intensive Geflügelhaltung mit mehr als 40 000 Plätzen	66.000 Stellplätze	27. Dezember 2013 geändert
4718-2.b	Erklärung	Entzündbares Gas der Kategorie 1 und 2	6,4t	23. August 2005 geändert

Volumen: maximal zulässige Kapazität unter Bezugnahme auf die Nomenklatur für klassifizierte Anlagen.

Im Sinne von Artikel R.515-61 des Umweltgesetzbuchs ist die Hauptrubrik die Rubrik 3660 über die Intensivtierhaltung und die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Hauptrubrik sind die mit dem BREF-Dokument "Intensivtierhaltung von Geflügel" verbundenen Schlussfolgerungen.

ARTIKEL 1-2-2: SITUATION DER EINRICHTUNG

Die Aktivität befindet sich in der Gemeinde Schleithal, am Ort "Hirtenwiesen Am Wald", auf den Katasterparzellen, die sich in Sektion 40, Parzellen 271 und 273 befinden.

Die Anlagen zur Haltung von Masthähnchen und ihre Nebengebäude bestehen aus :

- zwei Gebäuden B1 und B2 mit einer jeweiligen Kapazität von 1.500 m²; jedes mit Silos zur Lagerung von Fertigfutter (1 Silo mit 10,5 m³ und 2 Silos mit 25 m³ für B1 und 3 Silos mit 21 m³ für B2) und einem Tank mit 3,2 t Gas (Propan), das für die Heißluftgeneratoren bestimmt ist. Sie verfügen über Photovoltaik-Dächer;
- eine landwirtschaftliche Halle, in der die Geräte, aber auch das Stroh (170 m³) und der Treibstofftank (2500 L) gelagert werden;
- von zwei Stromaggregaten.

Die Aufzucht erfolgt ohne Auslauf im Freien.

Die Wasserversorgung erfolgt über eine Bohrung, die regelmäßig angemeldet wird (IOTA) unter der Referenz 67-2011-00145.

ARTIKEL 1-2-3: KENNZEICHNUNG UND VERWERTUNG VON EFFLUIZIERUNGEN

Der Landwirt muss in der Lage sein, die verschiedenen Kategorien von Dung oder Gülle, die im Betrieb anfallen, zu unterscheiden und ihren Düngewert zu kennen.

Der Betrieb beherbergt jährlich durchschnittlich 5,2 Streifen Masthähnchen.

Jeder Streifen wird bis zur Schlachtung der Hühner gehalten, die in zwei Schritten erfolgt: Ein Teil der Hühner wird mit ca. 44 Tagen geschlachtet (Lockerungsvorgang), der Rest mit ca. 56 Tagen.

Der Anteil der Lockerung und die Dauer der Aufzucht können je nach zootechnischer Leistung (Durchschnittsgewicht) und wirtschaftlichem Umfeld (Konsumtrend) variieren.

Zwischen den einzelnen Streifen liegt ein Leerstand, der im Durchschnitt etwa 15 Tage dauert.

Die Küken werden auf eine aus Stroh bestehende Einstreu gesetzt. Der Dung, der sich aus diesem Stroh und den Exkrementen zusammensetzt, wird am Ende des Streifens eingesammelt und dann am Feldende gelagert.

Die jährliche Dungproduktion beläuft sich auf 450 Tonnen Geflügelmist.

Diese gesamte Abwasserproduktion kann aufgrund ihrer Zusammensetzung die in der Norm NF U 44-051 festgelegten Merkmale erfüllen, d. h. :

TYP-1-BEZEICHNUNG - DUNG							
Spezifikationen							
Herstellungsweise und verwendete Materialien	Art der akzeptierten Rohstoffe	Herkunft	Einschränkungen	Gehalt		Gehalt an organischen Stoffen	Gehalt an Trockensubstanz
				In N + P ₂ O ₅ + K ₂ O	Nach Element		
Tierische Ausscheidungen mit Einstreu	Tierische Ausscheidungen mit Einstreu, Mist	aus der Landwirtschaft, von Reitställen und aus den Wartebereichen von Schlachthöfen	Die berücksichtigt e Einstreu ist die herkömmliche Einstreu mit eventuellen Lecksteinrückständen, aber ohne synthetische Wasserrückhaltmittel	< 7 % auf Rohmaterial	< 3 % Rohmaterial für N, P ₂ O ₅ und K ₂ O	Organische Substanz größer oder gleich 20 % auf die Rohmasse	Trockenmasse größer oder gleich 30 % der Rohmasse

Die Konformität jeder Charge des Bodenverbesserungsmittels wird vor der Vermarktung durch Analysen überprüft.

Nicht normgerechte Partien werden auf den landwirtschaftlichen Parzellen des Streuungsplans, der den Antragsunterlagen für die Umweltgenehmigung beigelegt ist, ausgebracht

Das Waschwasser der Stallungen wird in zwei 9-m³-Tanks gesammelt und in Anwendung des oben erwähnten Ausbringungsplans ausgebracht.

ARTIKEL 1-3: ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER GENEHMIGUNGSDOSSIERUNG

Die Anlagen und ihre Nebenanlagen, die Gegenstand des vorliegenden Erlasses sind, werden gemäß den Plänen und technischen Daten, die in den vom Betreiber am 12. Mai 2023 eingereichten und am 19. Januar 2024 ergänzten Unterlagen enthalten sind, angeordnet, eingerichtet und betrieben. Sie halten im Übrigen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, der ergänzenden Erlasse und der anderen geltenden Vorschriften ein.

ARTIKEL 1-4: DAUER DER ZULASSUNG UND KADUZITÄT

Der Genehmigungsbescheid tritt außer Kraft, wenn die klassifizierte Anlage nicht innerhalb von drei Jahren in Betrieb genommen wurde oder zwei aufeinander folgende Jahre lang nicht betrieben wurde, außer im Fall höherer Gewalt oder eines begründeten und akzeptierten Antrags auf Fristverlängerung gemäß Artikel R.181-48 des Umweltgesetzbuchs (Code de l'environnement).

ARTIKEL 1-6: ÄNDERUNGEN UND BEENDIGUNG DES GESCHÄFTES

ARTIKEL 1-6-1: ÄNDERUNGEN DES ZULASSUNGSBEREICHS

Jede Änderung, die der Antragsteller an der Anlage, ihrer Betriebsweise oder ihrer Umgebung vornimmt und die eine wesentliche Änderung der Angaben in den Genehmigungsunterlagen zur Folge hat, muss vor ihrer Durchführung der Präfektin mit allen Beurteilungsgrundlagen zur Kenntnis gebracht werden.

ARTIKEL 1-6-2: AKTUALISIERUNG DER GEFAHRENSTUDIE UND DER IMPFSTUDIE

Die Umweltverträglichkeits- und Gefahrenstudien werden bei jeder wesentlichen Änderung gemäß Artikel R.181-46 des Umweltgesetzbuches aktualisiert. Diese Ergänzungen werden systematisch der Präfekturbehörde mitgeteilt, die eine kritische Analyse der Elemente der Akte verlangen kann, die besondere Überprüfungen rechtfertigen, die von einer externen Organisation durchgeführt wird, die Experte für die Wahl ist, die ihrer Genehmigung unterliegt. Alle dabei anfallenden Kosten trägt der Betreiber.

ARTIKEL 1-6-3: VERLEGUNG AUF EINEN ANDEREN PLATZ

Jede Verlagerung von Einrichtungen, die der angestrebten Genehmigung unterliegen, an einen anderen Ort erfordert einen neuen Antrag auf Genehmigung.

ARTIKEL 1-6-4: ABGELASSENE EINRICHTUNGEN UND MATERIALIEN

Zurückgelassene Ausrüstungsgegenstände werden nicht in den Anlagen belassen. Wenn ihre Entfernung jedoch mit den unmittelbaren Betriebsbedingungen unvereinbar ist, wird ihre Wiederverwendung durch materielle Vorkehrungen untersagt, um die Sicherheit und die Verhütung von Unfällen zu gewährleisten.

ARTIKEL 1-6-5: WECHSEL DES BETREIBERS

In Anwendung der Artikel L. 181-15 und R. 181-47 des Umweltgesetzbuchs gilt: Wenn der Vorteil der Genehmigung auf eine andere Person übertragen wird, muss der neue Begünstigte dies dem Präfekten innerhalb von drei Monaten nach dieser Übertragung mitteilen.

ARTIKEL 1-6-6: Einstellung der Tätigkeit

Unbeschadet der Maßnahmen nach Artikel L.512-6-1 des Umweltgesetzbuchs und für die Anwendung der Artikel R.512-39-1 bis R.512-39-5 ist die zu berücksichtigende Nutzung folgende: landwirtschaftliche Nutzung.

Bei einer endgültigen Einstellung der Tätigkeit gelten die Artikel R.512-75-1 und R.512-75-2 des Umweltgesetzbuchs.

ARTIKEL 1-7 : MELDUNGEN VON VORFÄLLEN UND UNFÄLLEN

Der Betreiber trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um Zwischenfälle und Unfälle, die die Anlagen betreffen könnten, zu verhindern und ihre Folgen zu begrenzen.

Der Betreiber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde für klassifizierte Anlagen so schnell wie möglich Unfälle oder Zwischenfälle zu melden, die aufgrund des Betriebs seiner Anlage aufgetreten sind und die den in

Artikel L.511-1 des Umweltgesetzbuchs genannten Interessen schaden können.

Der Betreiber übermittelt der Aufsichtsbehörde für klassifizierte Anlagen einen Unfallbericht oder - auf Verlangen der Aufsichtsbehörde für klassifizierte Anlagen - einen Störfallbericht. Darin werden insbesondere die Umstände des Unfalls oder Störfalls, die Auswirkungen auf Personen und die Umwelt sowie die Maßnahmen angegeben, die ergriffen wurden oder geplant sind, um einen ähnlichen Unfall oder Störfall zu vermeiden und seine mittel- oder langfristigen Auswirkungen zu mildern.

Dieser Bericht wird innerhalb von 15 Tagen an die Inspektion der klassifizierten Anlagen weitergeleitet.

TITEL 2 - ERGÄNZUNGEN, VERSCHÄRFUNG DER ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN

ARTIKEL 2-1: ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN

ARTIKEL 2-1-1: BRANDMASSNAHMEN - PHOTOVOLTAISCHE ANLAGEN

Der Betreiber konzipiert die gesamte PV-Dachanlage nach den Vorgaben der von ADEME, SER und UTE erstellten Praxisleitfäden. Er installiert eine elektromechanische Abschaltvorrichtung am Ende des Strangs und in unmittelbarer Nähe der PV-Module.

ARTIKEL 2-1-2: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Der Betreiber verfügt über eine 160 m³ große Feuerlöschreserve, die sich weniger als 150 m von den Gebäuden entfernt befindet und durch eine Saugpumpe in einem Brunnen wieder aufgefüllt wird.

Der Betreiber stellt sicher, dass die Nachspeisung der Reserve mindestens 10 m³/h beträgt.

Der Betreiber unterhält diese Wasserstelle gemäß dem technischen Leitfaden, der dem Règlement départemental de la défense extérieure contre l'incendie, pris par arrêté du préfet du Bas-Rhin en date du 15 février 2017, beigelegt ist.

Der Betreiber berichtet der SIS 67 über die Verfügbarkeit dieses Brandpunktes und informiert sie über alle Änderungen, damit diese berücksichtigt werden können.

ARTIKEL 2-1-3: VERWALTUNG VON KOTPARTIEN, DIE NICHT DER NORM NF U 44-051 ENTSPRICHEN

Der Betreiber stellt sicher, dass die Konformität mit der Norm NF U 44-051 erreicht wird, indem er der Inspektion der klassifizierten Anlagen eine jährliche Bilanz der erzielten Ergebnisse hinsichtlich der Konformität der Partien zur Verfügung hält. Diese Bilanz basiert auf den Ergebnissen der in der Norm vorgesehenen Analysen der auf der Etikettierung angegebenen Parameter (Gesamtstickstoff, organischer Nicht-Harnstoffstickstoff, P₂O₅, K₂O, MgO) in repräsentativen Proben des Produkts, wie es in Verkehr gebracht wird. Sie umfassen auch Analysen von metallischen Spurenelementen (As, Cd, Cr, Cu, Hg, Ni, Pb, Se, Zn) und mikrobiologische Kriterien (Salmonellen und lebensfähige Eier von Helminthen).

Er übermittelt die ersten beiden Bilanzen an die Inspektion der klassifizierten Anlagen und informiert sie über die Konformitätsrate der produzierten Chargen.

Der Betreiber bewahrt alle diese Bilanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren auf.

Falls der Kot nicht der Norm NF U 44-051 entspricht, wird eine Information an die Inspektion der klassifizierten Anlagen mit allen Beurteilungselementen (Ursache der Nichtkonformität mit der Norm, betroffene Menge und vorgeschlagene Entsorgungslösung) weitergeleitet.

ARTIKEL 2-1-4: AUSSTREUEN

In Übereinstimmung mit den entsprechenden präfektoralen Erlassen führt der Landwirt keine Ausbringung auf Grundstücken durch, die sich in einem engeren Schutzbereich eines Trinkwasserbohrlochs befinden.

ARTIKEL 2-1-5: MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER WASSERVERSORGUNG

Da der Brunnen mit der Referenznummer 67-2011-00145 weniger als 35 m von den Stallgebäuden entfernt liegt, führt der Betreiber auf eigene Kosten Maßnahmen zur Überwachung der Wasserqualität dieses Brunnens im Vorfeld jeglicher Aufbereitungsmaßnahmen durch.

Diese Maßnahmen umfassen jährliche Probenahmen zur Untersuchung auf fäkale Coliforme und Nitrate sowie eine Interpretation der erhaltenen Ergebnisse in Bezug auf die Qualität des entnommenen Wasserkörpers.

Die Entnahme (ggf. einschließlich einer vorherigen Spülung der Bauwerke), Verpackung und Analyse der Wasserproben erfolgt nach den geltenden Standardmethoden.

Der Betreiber hält diese Ergebnisse und ihre Auswertung für die Inspektion der klassifizierten Anlagen zur Verfügung.

Er meldet gemäß Artikel R.519-69 des Umweltgesetzbuchs unverzüglich jeden Verdacht auf einen Vorfall oder Unfall, der zu einer Verschmutzung dieser Wasserressource geführt hat.

TITEL 3 - ANWENDUNG DER IED-RICHTLINIE

ARTIKEL 3-1-1: IED-RICHTLINIE UND BESTE VERFÜGBARE TECHNIKEN

Aufgrund der Einstufung ihrer Tätigkeit unter der Rubrik 3660 findet die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die sogenannte IED-Richtlinie, auf den Viehzuchtbetrieb Anwendung. In dieser Hinsicht setzt die EARL GERTZ die besten verfügbaren Techniken (BVT) um, die im Referenzdokument BREF élevage vom Februar 2017 (Intensivhaltung von Schweinen und Geflügel) dargestellt sind.

ARTIKEL 3-1-2: MELDUNG VON SCHÄDLICHEN EMISSIONEN

Der Betreiber berichtet jährlich über die in seinen Anlagen erzeugten und behandelten Abfälle sowie über die Schadstoffemissionen der Einrichtung in der im geänderten Erlass vom 31. Januar 2008 über das Register und die jährliche Erklärung der Schadstoffemissionen und Abfälle vorgesehenen Weise.

TITEL 4 - DOKUMENTENVERWALTUNG

ARTIKEL 4-1: FÜR DIE INSPEKTION BEREITGEHALTENE UNTERLAGEN

Der Unternehmer erstellt und führt eine Akte, die folgende Unterlagen enthält:

- das ursprüngliche Antragsdossier ;
- auf dem Laufenden gehaltene Pläne ;
- Präfektoralverordnungen zu genehmigungspflichtigen Anlagen, die in Anwendung der Gesetzgebung zu klassifizierten Anlagen zum Schutz der Umwelt erlassen wurden ;
- den Ausbringungsplan und das Ausbringungsheft, alle Unterlagen (einschließlich der Buchführung) über die Abgabe von standardisiertem oder nicht standardisiertem Abwasser an Dritte ;
- Berichte über technische Sicherheitskontrollen (Bericht über die Kontrolle der elektrischen Anlagen, Überprüfung der Feuerlöscher, Asbestdiagnose usw.) ;
- alle in diesem Erlass aufgelisteten Dokumente, Aufzeichnungen, Prüfergebnisse und Register; diese Dokumente können computergestützt sein, eine Papierversion muss der Aufsichtsbehörde für klassifizierte Anlagen zur Verfügung stehen.

Diese Unterlagen müssen der Inspektion für klassifizierte Anlagen zur Verfügung stehen. Alle archivierten Unterlagen müssen mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

TITEL 5 - VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 5-1: KOSTEN

Die Kosten, die mit der Durchsetzung der Vorschriften dieses Erlasses verbunden sind, sind vom Betreiber zu tragen.

ARTIKEL 5-2: VORHERIGE VERWALTUNGSAKTE

Der Präfekturerlass vom 3. Mai 2022, mit dem die in der Gemeinde Schleithal ansässige EARL GERTZ in Verzug gesetzt wurde, wird aufgehoben.

ARTIKEL 5-3: WERBUNGSMASSNAHMEN

In Anwendung der Bestimmungen von Artikel R. 181-44 des Umweltgesetzbuchs werden die folgenden Publizitätsmaßnahmen durchgeführt:

- ⑩ eine Kopie dieses Erlasses wird im Rathaus der Gemeinde, in der das Projekt angesiedelt ist, hinterlegt ;
- ⑩ Ein Auszug aus diesem Erlass wird mindestens einen Monat lang im Rathaus der Gemeinde, in der das Projekt angesiedelt ist, ausgehängt;
- ⑩ dieser Erlass wird an jeden Gemeinderat und an andere lokale Behörden, die konsultiert wurden, gesandt ;
- ⑩ dieser Erlass wird mindestens vier Monate lang auf der Internetseite der Präfektur Bas-Rhin veröffentlicht.

ARTIKEL 5-4: RECHTSWEGE UND RECHTSMITTELFRISTEN

In Anwendung der Bestimmungen von Artikel R. 181-50 des Umweltgesetzbuchs und unbeschadet von Artikel L. 411-2 des Gesetzes über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung kann gegen diese Entscheidung beim Verwaltungsgericht STRASBOURG (31 avenue de la Paix - BP 51038 - 67070 Strasbourg cedex) oder auf der Website **www.telerecours.fr** Klage eingereicht werden

1° Von den Petenten oder Betreibern innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem ihnen die Entscheidung mitgeteilt wurde;

2° Von Dritten, die aufgrund von Nachteilen oder Gefahren für die in Artikel L. 181-3 genannten Interessen betroffen sind, innerhalb von zwei Monaten ab dem :

- a) Aushang im Rathaus unter den Bedingungen von Artikel R. 181-44 2°;
- b) Die in 4° desselben Artikels vorgesehene Veröffentlichung der Entscheidung auf der Internetseite der Präfektur.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die letzte Formalität erfüllt wurde. Wenn der Aushang diese letzte Formalität darstellt, beginnt die Frist mit dem ersten Tag des Aushangs der Entscheidung.

Jede Verwaltungs- oder Streitbeschwerde muss dem Urheber und dem Begünstigten der Entscheidung zugestellt werden, da sonst je nach Fall die Frist für die Streitbeschwerde nicht verlängert wird oder die Beschwerde unzulässig ist. Diese Mitteilung muss per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Absendung der Verwaltungsbeschwerde oder der Einreichung der Streitbeschwerde erfolgen (Artikel R. 181-51 des Umweltgesetzbuchs).

Artikel 5-5: DURCHFÜHRUNG

- ⑩ Der Generalsekretär der Präfektur des Departements Bas-Rhin,
- ⑩ der Direktor des Departements für den Schutz der Bevölkerung,
- ⑩ die EARL GERTZ,

sind jeweils für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses verantwortlich, der dem Betreiber mitgeteilt wird:

- ⑩ an den Unterpräfekten des Arrondissements Haguenau-Wissembourg,
- ⑩ an den Bürgermeister von Schleithal, dem Sitz der Konsultation ;
- ⑩ an die Gemeinden Niederlauterbach, Salmbach, Wissembourg, Siegen, Seebach, Steinfeld (Deutschland), Worth am Rhein (Deutschland) und Scheibenhardt (Deutschland), die von der Anzeige und ggf. der Ausbringung betroffen sind.